

Satzung des diözesanen Dachverbands der Ministrant*innen Freiburg

Erarbeitet von der AG „Satzung & Struktur im Zeitraum August 2019 – März 2020

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des diözesanen Dachverbands der
Ministrant*innen Freiburg am 13.03.2022 in Offenburg. Abgeändert an der
Diözesanversammlung am 26.11.2022 und am 11.11.2023

Präambel

Im Diözesanen Dachverband der Ministrant*innen Freiburg vernetzen sich verbandlich organisierte Ministrant*innen-Gemeinschaften der Erzdiözese Freiburg. Wir verstehen uns dabei als zusätzliche Plattform zur Ergänzung der bestehenden Strukturen der Ministrant*innenpastoral im Erzbistum.

Ziel des Verbandes ist die erweiterte Ermöglichung eines Austauschs über Ministrant*innen- und Jugendarbeit sowie zur Vernetzung der vielfältigen Ministrant*innen-Verbände über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg beizutragen. Hiermit soll die wertvolle Jugendarbeit der Ministrant*innen auf Ortsebene unterstützt werden. Flankierend zur Fach- und Servicestelle Ministrant*innenpastoral trägt der diözesane Dachverband der Ministrant*innen Freiburg dazu bei, die Ministrant*innen-Gemeinschaften vor Ort zu beraten und damit die Ministrant*innenarbeit zu stärken. Der diözesane Dachverband der Ministrant*innen bündelt die Bedürfnisse und Anliegen der Ministrant*innen vor Ort, artikuliert sie und steht dafür ein.

Für uns sind Ministrant*innen junge Menschen, die sich auf Grundlage des gemeinsamen christlichen Glaubens zu einer Gemeinschaft zusammenschließen und durch Mitgestaltung der Liturgie sowie durch außerschulische Jugendarbeit Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen. Die Besonderheit liegt dabei in unserem Dienst am Altar: Das Wort „Ministrant*in“ leitet sich ab vom lateinischen „ministrare“, was mit „dienen“ übersetzt werden kann. Dieses „dienen“ verstehen wir als aktive Mitgestaltung der Liturgie und darüber hinaus als Dienst für und an der Gemeinschaft. Der Dienst an der Gemeinschaft entsteht neben dem gemeinsamen Dienst am Altar insbesondere durch aktive Jugendarbeit. Dieses Verständnis bildet die Grundlage unserer gemeinsamen Identität als Ministrant*innen. Der Dachverband fördert und stärkt explizit diese Ministrant*innen-Identität.

In unserem Verband werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer spirituellen, persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gefördert und unterstützt, um zu eigenverantwortlichen und mündigen Persönlichkeiten heranzuwachsen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen. Wir engagieren uns deshalb in den Bereichen Spiritualität, Freizeit, Politik und Bildung. Dabei vertrauen wir auf das Wissen und Engagement unserer ehrenamtlichen Ministrant*innen/ Leiter*innen.

Wir arbeiten ehrenamtlich, inhaltlich und organisatorisch selbstbestimmt, demokratisch und streben eine gute Zusammenarbeit sowie enge Kooperationen mit anderen Akteur*innen innerhalb und außerhalb unserer Kirche an, beispielsweise mit Priestern, Hauptberuflichen oder anderen Jugendgruppierungen. Das bedeutet, dass der Dachverband auf Grundlage der Interessen und Bedürfnisse seiner Mitgliedsgruppierungen inhaltlich selbst Themenschwerpunkte setzen kann. Dabei steht außer Frage, dass er nicht als von der Kirche losgelöstes Organ, konkret dem Erzbistum Freiburg, agiert, sondern einen Teil der Diözese darstellt.

miniverband.

Explizit wollen wir die Ministrant*innenpastoral als Träger der Ministrant*innenarbeit in der Erzdiözese in ihrer Arbeit unterstützen und ergänzen. Besonders im Blick haben wir dabei auch die Ministrant*innen in unserer Diözese, die nicht verbandlich organisiert sind.

Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Diözesaner Dachverband der Ministrant*innen Freiburg“, im Folgenden abgekürzt als „Miniverband Freiburg“ oder „Mini-Dachverband“.
- (2) Der Miniverband Freiburg soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff CIC anerkannt werden.
- (3) Der Miniverband Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Miniverband Freiburg soll die Vernetzung der Ministrant*innen in der Erzdiözese Freiburg fördern sowie ihre Interessen bündeln und diese in Kirche, Politik und Gesellschaft vertreten.
- (2) Der Miniverband Freiburg strebt die Mitgliedschaft im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) an und erkennt dessen Satzung sowie die von ihm vertretenen Werte an.
- (3) Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit der Fach- und Servicestelle Ministrantinnen und Ministranten der Erzdiözese Freiburg angestrebt.
- (4) Der Miniverband Freiburg setzt sich insbesondere die folgenden Aufgaben und Ziele:
 - Vertretung der Ministrant*innen in der Erzdiözese Freiburg auf kirchlicher Diözesanebene sowie im BDKJ;
 - Ermöglichung von Vernetzung und Austausch über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg;
 - Partizipation in sowie aktive Mitgestaltung unserer Kirche, Gestaltung der Zukunft der Kirche und unseres Glaubens;
 - Stärkung der Ministrant*innenidentität, auch über den aktiven Dienst am Altar hinaus;
 - Förderung demokratischer Strukturen sowie selbständige Organisation in der Ministrant*innenarbeit, dies bezieht sich primär auf die Jugendarbeit.
 - Unterstützung der Jugendarbeit vor Ort beispielsweise durch Service- und Bildungsangebote sowie Arbeitshilfen;
 - Eintreten für Toleranz, Gleichberechtigung und eine weltoffene Grundhaltung, Förderung des Völkerverständigungsgedanken;
 - Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere von Ministrant*innen, auf ihrem persönlichen Glaubensweg;
 - Ermutigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ehrenamtlichen Engagement im Verband sowie im Allgemeinen in der kirchlichen Jugendarbeit.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im diözesanen Dachverband der Ministrant*innen Freiburg kann jede Organisation von jungen Menschen werden, die im Bezug zur Ministrant*innen-Arbeit steht und den Grundlagen und Zielen des Verbandes zustimmt. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Dachverband ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Ministrant*innen-Organisationen müssen auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse sein, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene freiwillig angehören. In ihnen wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (3) Die Mitgliedschaft von Ministrant*innen-Organisationen im Miniverband Freiburg setzt weiter voraus:
 - Die Anerkennung der Ordnung und der Identität des Mini-Dachverbandes;
 - Verantwortliche Mitarbeit im Mini-Dachverband;
 - Die Entrichtung eines Beitrags an den Mini-Dachverband. Die Beitragshöhe wird von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (4) Ministrant*innen-Organisationen können aus natürlichen Personen oder weiteren Gruppierungen bestehen, die ebenfalls die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) erfüllen müssen. Beispiele für solche Ministrant*innen-Organisationen sind:
 - Ministrant*innen-Gruppierung auf Gemeindeebene mit natürlichen Personen als Mitglieder;
 - Ministrant*innen-Gruppierung auf Dekanatsebene mit mehreren Pfarreigruppen als Mitglieder;
 - Überregionale Ministrant*innen Gruppe mit verbindender Identität, bestehend aus natürlichen Personen als Mitglieder.
- (5) Jede Ministrant*innen-Organisation übermittelt ihre Mitgliedszahlen einmal jährlich an den Mini-Dachverband. Bei Organisationen mit weiteren Gruppierungen als Mitglieder gilt die Summe der Mitglieder an natürlichen Personen dieser Gruppierungen als Mitgliedszahl. Sollte eine Gruppierung in mehreren Ministrant*innen-Organisationen Mitglied sein, darf deren Mitgliedszahl nur von einer Ministrant*innen-Organisation an den Mini-Dachverband gemeldet werden.

§ 4 Bestimmungen für Ministrant*innen-Organisationen

- (1) Jede Ministrant*innen-Organisation, die Mitglied im Diözesanverband ist, gibt sich zur Gestaltung ihrer Arbeit eine Arbeitsgrundlage. Diese muss Regelungen zu folgenden Punkten beinhalten, wobei die jeweiligen als Unterpunkte aufgeführten Mindestanforderungen zu beachten sind: a) Organe
 - Mindestens einmal jährlich findet eine Vollversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Ministrant*innen-Organisation statt, auf der Wahlen und Abstimmungen stattfinden und über die gemeinsame Arbeit beraten und beschlossen wird;
 - Jede Ministrant*innen-Organisation benötigt eine demokratisch gewählte Leitung. Die Leitung darf maximal für drei Jahre gewählt werden, mehrere Amtszeiten sind zulässig.

b) Wahlen und Abstimmungen

- Einzelpersonen müssen spätestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sein;
- Wahlen und Abstimmungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vorher angekündigt werden;
- Wahlen und Abstimmungen müssen mindestens mit relativer Mehrheit, Abwahlen mindestens mit 2/3-Mehrheit entschieden werden;
- Änderungen der Arbeitsgrundlage müssen mindestens mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

c) Finanzen

- Über die Finanzen muss eigenständig und gegenüber den Mitgliedern transparent entschieden werden.

(2) Änderungen an Arbeitsgrundlagen werden von der Diözesanleitung auf Vereinbarkeit mit der Ordnung des Mini-Dachverbandes überprüft. Ministrant*innen-Organisationen mit weiteren Gruppierungen als Mitglieder übernehmen die Prüfung der Vereinbarkeit der Arbeitsgrundlagen ihrer weiteren Gruppierungen mit der Ordnung des Mini-Dachverbandes.

(3) Es ist nicht zwingend notwendig, dass alle Ministrant*innen vor Ort automatisch im örtlichen Verband Mitglied sind. Der Verband stellt eine zusätzliche Form des Engagements dar.

§ 5 Aufnahme

(1) Ministrant*innen-Organisationen können auf Antrag nach Überprüfung der Aufnahmekriterien der §§ 3 und 4 von der Diözesanleitung in den Mini-Dachverband aufgenommen werden.

(2) Ministrant*innen-Organisationen können gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Miniverband Freiburg durch die Diözesanleitung Widerspruch bei der Diözesanversammlung einlegen. Die Diözesanversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine vorige Anhörung der betroffenen Ministrant*innen-Organisation sowie der Diözesanleitung ist zwingend erforderlich.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Eine Ministrant*innen-Organisation kann durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft und damit ihre Mitwirkungsrechte im Miniverband Freiburg ruhen lassen.

(2) Nimmt eine Ministrant*innen-Organisation ihre Mitwirkungsrechte in den Organen des Miniverbands seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft im Miniverband Freiburg. Die notwendigen Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen. Die Ministrant*innen-Organisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Ministrant*innen-Organisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Ministrant*innen-Organisation im Mini-Dachverband endet durch:
 - Austritt mit schriftlicher Erklärung;
 - Auflösung;
 - Ausschluss.
- (2) Ministrant*innen-Organisationen können von der Diözesanversammlung auf Antrag einer stimmberechtigten Ministrant*innen-Organisation oder der Diözesanleitung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem diözesanen Dachverband der Ministrant*innen Freiburg ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn die Ministrant*innen-Organisation:
 - die gemeinsamen Grundlagen des Mini-Dachverbandes verlässt, oder
 - die Voraussetzungen der Mitgliedschaft der §§ 3 oder 4 nicht mehr erfüllt, oder
 - das Ansehen des Mini-Dachverbandes schwer schädigt, oder
 - mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte im Mini-Dachverband nicht wahrgenommen hat.

Organe

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Miniverbands Freiburg sind
 - a) die Diözesanversammlung;
 - b) die Diözesanleitung.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des Vereins haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung der Organe ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

§ 9 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Ziele, Richtlinien, Vorhaben und Positionen des Mini-Dachverbandes;
 - Beschlussfassung über die Satzung des Miniverbandes Freiburg;
 - Wahl und Entlastung der Diözesanleitung;
 - Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung und die Aussprache darüber;
 - die Kenntnisnahme des Finanzberichts und die Aussprache darüber;

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme einer Ministrant*innen-Organisation;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Einrichtung von Ausschüssen auf zwei Jahre;
 - die Verabschiedung einer möglichen Geschäfts- und einer Wahlordnung;
 - Wahl von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses auf zwei Jahre;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- a) Die Vertreter*innen der einzelnen Ministrant*innen-Organisationen (das sind: die gewählten Leitungen oder deren Delegierte) des Mini-Dachverbandes. Ihr Stimmgewicht bei Wahlen und Abstimmungen ist nach einem Stimmschlüssel geregelt. Dieser ist abhängig von der Mitgliederanzahl der Ministrant*innen-Organisation, das heißt der dem Dachverband gemeldeten natürlichen Personen.
 - Je angefangene 50 Personen in einer Ministrant*innen-Organisation haben deren Delegierte eine Stimme.
 - Die maximale Stimmenanzahl pro Ministrant*innen-Organisation beträgt zehn Stimmen.
 - b) Die Mitglieder der Diözesanleitung mit jeweils einer Stimme.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- die Referent*innen der Fach- und Servicestelle Ministrantinnen und Ministranten der Erzdiözese Freiburg;
 - ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg;
 - der*die Diözesanjugendseelsorger*in;
 - die Abteilungsleitung der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt der Erzdiözese Freiburg;
 - die Mitglieder der Ausschüsse des diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg;
 - die von der Diözesanleitung eingeladenen Gäste.
- (5) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (6) Die Leitung und die Sicherstellung des satzungsgemäßen Ablaufs der Diözesanversammlung obliegt der Diözesanleitung. Diese hat weiterhin für ein Protokoll Sorge zu tragen. Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an alle Ministrant*innen-Organisationen des Mini-Dachverbandes und an alle Teilnehmer*innen der Diözesanversammlung versandt.
- (7) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter*innen von mindestens 50 % der stimmberechtigten Ministrant*innen-Organisationen anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurde. Ministrant*innen-Organisationen mit

ruhender Mitgliedschaft gelten nicht als stimmberechtigt. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit der Versammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.

- (8) Falls die Diözesanversammlung beschlussunfähig ist, so hat die Diözesanleitung zu einer erneuten Versammlung, die innerhalb von drei Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Ministrant*innen-Organisationen beschlussfähig. Hierauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Ministrant*innen-Organisationen des MiniDachverbandes muss von der Diözesanleitung innerhalb von 4 Wochen ebenfalls eine Diözesanversammlung einberufen werden.

§ 10 Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des diözesanen Dachverbandes der Ministrant*innen Freiburg.
- (2) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Diözesanleitung führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung aus.
 - Die Diözesanleitung leitet den Miniverband Freiburg und repräsentiert ihn nach innen und außen.
 - Die Diözesanleitung vertritt den Miniverband Freiburg beim BDKJ Freiburg und bei verbandsübergreifenden Treffen.
 - Die Diözesanleitung erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht und legt über ihre Arbeit Rechenschaft gegenüber der Diözesanversammlung ab.
 - Die Diözesanleitung beschließt über die Finanzen des Mini-Dachverbandes und legt darüber Rechenschaft gegenüber der Diözesanversammlung ab.
 - Die Diözesanleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Ministrant*innen-Organisationen in den Mini-Dachverband nach § 5.
- (3) Die Diözesanleitung bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Mini-Dachverband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei voll geschäftsfähigen Mitgliedern der Diözesanleitung gemeinsam vertreten.
- (4) Der Diözesanleitung gehören sechs gewählte ehrenamtliche Diözesanleiter*innen an. Die Positionen sollen geschlechtergerecht besetzt werden.
- (5) Zusätzlich wird eine geistliche Verbandsleitung gewählt. Voraussetzung für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist die Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindeferent*in oder eine Ausbildung für ehrenamtliche geistliche Begleiter*innen. Wählbar sind weiterhin nur Personen für die die Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese Freiburg vorliegt.
- (6) Wählbar für das Amt der Diözesanleitung ist, wer:
 - a. Mitglied in einer Ministrant*innen-Organisation des Miniverbandes Freiburg ist;
 - b. Mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und beschränkt geschäftsfähig ist. Mindestens drei Mitglieder*innen der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein;

- c. Mitglied der Katholischen Kirche ist. Geeignete Angehörige anderer der ACK angeschlossenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften sind wählbar, sofern zwei Drittel der Mitglieder der Diözesanleitung der Katholischen Kirche angehören. Ihre Wahl ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen; von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Ordinarius dem vorab zustimmt.
- d. Zur Wahl vorgeschlagen ist.

Näheres regelt eine mögliche Wahlordnung.

- (7) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Ein Mitglied der Diözesanleitung kann seinen Rücktritt nur gegenüber der Diözesanversammlung erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Diözesanleitung wird der Posten auf der nächsten Diözesanversammlung nachbesetzt. Die Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Verbandes ist mindestens jährlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Diözesanversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, die nicht der Diözesanleitung angehören oder durch eine neutrale Prüfstelle.
- (3) Die Entscheidung, wer die Prüfung durchführt, trifft die Diözesanversammlung.
- (4) Die Kassenprüfer*innen müssen voll geschäftsfähig sein.

Schlussbestimmungen

§ 12 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.
- (5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Kirchliche Ausrichtung des Mini-Dachverbandes

- (1) Der diözesane Dachverband der Ministrant*innen Freiburg und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.
- (2) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 - Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern;
 - die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind;
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken;
 - Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter;
 - die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 EUR und höher;
 - die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.
- (4) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten

Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

§ 14 Präventionsbestimmungen

- (1) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Ordenarius von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
- (2) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsverordnung der Erzdiözese Freiburg ist die Diözesanleitung verpflichtet, Mandatsträger*innen von ihren Ämtern abzuberaufen.
- (3) Beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber der Diözesanversammlung ihren Standpunkt darzustellen.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des diözesanen Dachverbands der Ministrant*innen Freiburg kann nur die Diözesanversammlung entscheiden. Jede stimmberechtigte Ministrant*innen-Organisation kann hierzu einen Antrag, der sechs Wochen vor der Diözesanversammlung bei der Diözesanleitung vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung beschlossen werden
 - (2) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Miniverbands Freiburg an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der Ministrant*innen-Arbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Auflösung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. § 16 Abstimmungsregeln
- (1) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (2) Bei Abwahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen und bei der Auflösung des Miniverbandes Freiburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - (3) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
 - (4) Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner kandidierenden Person erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt.
 - (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäfts- oder Wahlordnung Anderes vorgesehen werden.

§ 17 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Vertreter*innen der den Dachverband gründenden Ministrant*innen-Organisationen vom 13.03.2022 und der Zustimmung des Ordinarius der Erzdiözese Freiburg in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung und der Genehmigung des Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.